

Zusammenfassung

Die Rechtsregelung des Schutzes der Nationalparke in der Tschechischen Republik und Deutschland

Der Gebietsschutz wird zu den wichtigsten Instrumenten des Naturschutzes gezählt. Die Schutzgebietskategorie „Nationalpark“ (NP) ist ein etabliertes Instrument. Trotzdem wird die Diskussion über Nationalparke sehr angeregt geführt. Vor dem Hintergrund der Vorbereitungen eines neuen Gesetzes für den bestehenden Nationalpark Šumava (der größte tschechische Nationalpark) ist dieses Thema in der Tschechischen Republik sehr aktuell.

Die vorliegende Arbeit vergleicht die Rechtsregelungen für Nationalparke in Tschechien und Deutschland. Ihr Ziel ist es, hiervon Rückschlüsse für mögliche Änderungen de lege ferenda zu gewinnen. Die vorliegende Arbeit widmet sich allen tschechischen Nationalparks (České Švýcarsko, Krkonošský, Podyjí und Šumava). Obwohl in Deutschland die Grundlage der Regelung durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschaffen ist, spielt für die Durchführung der Regelungen das Landesrecht eine wichtige Rolle. Für die Arbeit wurden Landesregelungen für drei der insgesamt 14 deutschen Nationalparke als Fallbeispiele herangezogen: NP Bayerischer Wald (Bayern), NP Müritz (Mecklenburg–Vorpommern) und NP Sächsische Schweiz (Sachsen).

In den Einführungskapiteln wird die historische Entwicklung der Schutzgebietskategorie „Nationalpark“ beschrieben und die o.g. eingerichteten Nationalparke werden vorgestellt. Um die Schutzgebiete international vergleichen zu können, wurde eine Kategorisierung der Schutzgebiete anhand des Managements durch die Weltnaturschutzunion (IUCN) geschaffen. Daher befasst sich die vorliegende Arbeit mit der Definition des Nationalparks nach diesem System und mit der Frage der Relevanz der IUCN-Kriterien aus der Sicht des Rechts. Der Rahmen für den innerstaatlichen Naturschutz wird durch das Völkerrecht und insbesondere durch die rechtlichen Regelungen der Europäischen Union (EU) beeinflusst. Die vorliegende Arbeit befasst sich mit den wichtigsten völkerrechtlichen Abkommen. Beispielhaft für eine Rechtsregelung der EU wird das Natura 2000-Schutzgebietssystem, das sich als sehr wirksames Schutzinstrument etabliert hat, vorgestellt und sein Zusammenhang mit

Nationalparks dargestellt.

Vor dem eigentlichen Vergleich des innerstaatlichen Rechts werden seine historische Entwicklung sowie die geltenden Rechtsquellen vorgestellt. Der Rechtsvergleich besteht dann aus sieben Kapiteln, die sich mit den wichtigsten Bereichen der Regelung für Nationalparke beschäftigen: Definition des Nationalparks nach den innerstaatlichen Rechtsnormen (vor allem welche Charakteristiken das gegebene Gebiet haben muss, was der Zweck und das Ziel der Nationalparke ist und von wem und in welcher Form sie erklärt werden), Verbote und andere Beschränkungen der menschlichen Aktivitäten zum Schutz des Nationalparkgebiets, Gliederung des Nationalparkgebiets in verschiedene Zonen und ihre Regime, Regelung der Waldbewirtschaftung und Jagd (insbesondere die Abweichungen vom üblichen Forst- und Jagdrecht), Nationalparkpläne und andere Planungsinstrumente, Institutionen, die die Verwaltung der Nationalparke gewährleisten, sowie Einbindung von verschiedenen Interessengruppen bei der Beantwortung von Fragen in Zusammenhang mit den Nationalparks.

Die Schlussfolgerungen fassen die wichtigsten Ergebnisse des Rechtsvergleichs und die daraus folgenden Vorschläge für Änderungen in den tschechischen Reschtsvorschriften zusammen. Dies betrifft z.B. eine genauere Formulierung der Zielsetzung der Nationalparke. Es hat sich gezeigt, dass bei fast gleichem Wortlaut der Vorschriften, die Möglichkeit besteht, die tschechischen Nationalparke sowohl in der Kategorie II als auch in der Kategorie V nach den IUCN-Kriterien zu verwalten, obwohl beide Kategorien unterschiedliche Managementziele verfolgen. Hier könnten die Formulierungen des BNatSchG Hinweise für eine Konkretisierung geben. Weiterhin wird u.a. empfohlen, die Zonierung nach dem Management einzurichten, grössere Abweichungen von den Vorschriften des Forst- und Jagdrechts zuzulassen sowie einige Änderungen in den Nationalparkbeiräten umzusetzen.